Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 13

Artikel: Zu den neuen Waffenplatzverträgen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-96275

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dobschütz, betrieb jedoch die Verfolgung nicht anhaltend, da er das Mobilbataillon nur für einen Theil stärkerer Streitkräfte hielt, und weil überhaupt für die nächsten Tage ein gemeinsames Unternehmen mit den Besatzungen von Charmes und Epinal geplant war.

Das Lager von Lavacheresse blieb somit ungefährdet und diente dem Kommandanten Bernard noch bis zum Waffenstillstand als Aufenthalt. In Folge besonderer Uebereinkunft vom 14. Febr. mit den deutschen Truppen erhielt dieses Freikorps freien Abzug hinter die Demarkationslinie.

Wie schon früher einmal erwähnt, haben die Deutschen der Sprengung der Brücke von Fontenoy keine so grosse Wichtigkeit beigelegt, dennoch verdient dieses Unternehmen volle Beachtung, denn in den Kriegen der Zukunft werden vermöge der neuen Erfindungen und Vervollkommnungen der Sprengmittel derartige Aufgaben mit grösserer Leichtigkeit ins Werk gesetzt werden können.

Der Geschlagene wird rechtzeitig darauf zu denken haben, seinem Gegner die Eisenbahnen, diese wichtigsten Faktoren rascher Bewegung, zu zerstören; der Sieger dagegen wird Alles daran wenden müssen, um solchen Zerstörungen durch die sorgfältigsten Sicherungsmassregeln vorzubeugen.

Bei der Expedition Bernard wird sich der Leser fragen, warum haben sich diese Leute mit 400 Kilos Sprengpulver belastet, hätten sie doch mit Dynamit ein unendlich viel kleineres Volumen-Gewicht mitzuführen gehabt. Zur Zeit des Krieges war der Dynamit, die Erfindung des schwedischen Ingenieurs Nobel, in ganz Europa längst bekannt, Deutschland hatte damals bereits vier Fabriken, in Russland, Oesterreich, der Schweiz etc., überall wurde Dynamit verwendet; auch in Frankreich war der Dynamit damals nicht unbekannt, doch in der Armee noch nicht adoptirt, erst während der Belagerung von Paris wurden Versuche mit Dynamit angestellt und ein Jahr später eine Fabrik in den Pyrenäen gegründet.

Was mag der Grund sein, dass Frankreich diesem Fortschritt in der Technik nicht gefolgt ist? Frankreich war eben vor dem Kriege noch la grande nation, die den Erfindungen, die von auswärts kamen, wenig zugänglich war und die eigenen Erfindungen stets für das Beste hielt; ferner mag auch die Pulverfabrikation, die Staatsmonopol ist, der Dynamitfabrikation nicht gerade förderlich gewesen sein.

Benützte Quellen.

1. Kriegsgeschichtliche Einzelschriften, herausgegeben vom grossen Generalstab, Heft 2.
2. Rambaux, le pont de Fontenoy.
3. Ernouf, Histoire des chemins de fer français pendant la guerre franco-allemande.
4. Jacquemin, Les chemins de fer pendant la guerre 1870/71, Vorträge gehalten an der école des ponts et chaussées im Jahr 1872.

Zu den neuen Waffenplatzverträgen.

Die Zeitungen berichten, dass die Waffenplatzverträge gekündet worden und erneuert werden. Es war dies sehr zweckmässig, denn dieselben sind zur Zeit von der Eidgenossenschaft und den Kantonen in grosser Hast und Eile abgeschlossen worden. Es mag dabei einer- und anderseits Manches übersehen worden sein. So beklagen sich die Kantone, welche Waffenplätze besitzen, dass die Eidgenossenschaft ihnen zu wenig für die Kasernen, Exerzierplätze u. s. w. bezahle und suchen sich durch tüchtige Rechnungen über Wasser, Gas, Holz u. s. w. zu erholen. — Es ist sicher angemessen, dass diesem Zustand ein Ende gemacht werde. Billigen Anforderungen der Kantone soll Rücksicht getragen und dabei das Interesse der Eidgenossenschaft gewahrt werden. — Allerdings in einer Zeit, wo Geld zu 3 % Zins erhältlich ist, dürfen die Kantone nicht verlangen, dass ihnen die Waffenplätze 5 % tragen! Dieses aber um so weniger, als es von ihrer Seite durchaus nicht nothwendig war, Luxuskasernen zu bauen, die Millionen gekostet haben, wie dies z. B. in Bern und Zürich geschehen ist.

Die Waffenplatz-Entschädigungen werden, davon sind wir überzeugt, in einer Weise geregelt werden, die geeignet ist, beide Theile zu befriedigen. Es dürfte aber nicht ganz überflüssig sein, auf einige andere Punkte, die ihre Wichtigkeit haben, aufmerksam zu machen.

1) Im Interesse der Ordnung und Disziplin sollte in der Kaserne sich nur Militär befinden und es möglichst vermieden werden, in derselben andere Anstalten oder Personen unterzubringen.

2) Wer in der Kaserne sich befindet, soll den Vorschriften, welche die Eidgenossenschaft oder ihre Organe in Bezug auf Handhabung der Disziplin und Vorsorge für die Gesundheit der Truppen erlässt, sich fügen.

3) Vermiethen von Kasernen-Lokalitäten an Private sollte auf den ständigen Waffenplätzen untersagt sein.

4) Wenn in der Kaserne sich kantonale Bureaux, Magazine u. dgl. befinden, sollte der von den Truppen belegte Raum gegen diese vollständig abgeschlossen werden können.

5) Dem Kasernier und seinem Personal sollte es untersagt sein, nach Uebergabe der Kaserne an die Truppen, in deren Abwesenheit, die verschlossenen Zimmer derselben unter was immer für einem Vorwande zu öffnen. Es ist dieses auch nicht nothwendig. Ein Austausch von Geräth-

schaften darf nicht stattfinden und von dem Zustand derselben kann er sich bei Abgabe überzeugen.

6) Besorgung der Reparaturen an Gebäulichkeiten und Geräthschaften ist ein wichtiger Gegenstand. Erstere werden häufig nothwendig, da unsere Kasernen bekanntlich oft schlecht gebaut und aus geringem Material aufgeführt sind. Aber auch gut gebaute Häuser leiden durch den Gebrauch. Noch mehr ist dieses bei den Geräthschaften, dem Bettzeug und der Wäsche der Fall.

In einigen Armeen besteht die Vorschrift, dass die Wände der Mannschaftszimmer, Gänge u. s. w. jährlich frisch getüncht werden. Man hält dies aus hygieinischen Gründen für nothwendig. Bei uns gibt es Kasernen, in welchen seit 12 und mehr Jahren nichts Aehnliches vorgenommen wurde. Auch Tische und Bänke sollten von Zeit zu Zeit frisch angestrichen oder abgehobelt werden. — Ausserdem gibt es noch eine Menge Reparaturen, die an Zimmern, Gängen, Küchen, Brunnen u. s. w. nothwendig werden können. Auch muss die Lingerie im Stande erhalten werden. Genauere Bestimmungen darüber sind höchst wünschenswerth.

7) Die Einrichtung von Douchebädern sollte in den Kasernen der Hauptwaffenplätze im Interesse der Reinlichkeit und Erhaltung der Gesundheit der Truppen verlangt werden. Ausserdem sollte auf Errichtung von zweckmässig eingerichteten Badeanstalten Rücksicht genommen werden.

8) Die Küchen sollten den heutigen Anforderungen in Bezug auf die Möglichkeit einer angemessenen Zubereitung der Speisen (Kochen von Gemüse etc.) und „Oekonomie des Brennmaterials“ entsprechen.

9) Aufmerksamkeit verdienen, abgesehen von den Exerzier- und Schiessplätzen, Stallungen, Reitschulen u. s. w., die Theoriesäle, die Wascheinrichtungen, Löschanstalten, die Räume für Aufbewahrung des Schulmaterials, der Munition, die Vorrichtungen für zweckmässige Ventilation, Beheizung, Beleuchtung u. s. w.

10) Die Kantinen sollten gegen den von Truppen belegten Raum (und zwar von Seite des Letztern aus) abgeschlossen werden können.

Noch vortheilhafter ist es, wenn die Kantinen in isolirten Gebäuden sich befinden oder zum mindesten ihren besondern Eingang haben. — Die Kantinen sollten nur für Militär bestimmt sein und nur von solchen besucht werden dürfen. Ist dieses nicht der Fall, so können sie zu eigentlichen Pflanzschulen des Sozialismus werden.

Bei Vergeben der Wirthschaft sollten die Kantone nicht nur Rücksicht auf einen grossen Miethzins (der doch, wenn auch indirekt, vom Soldaten bezahlt werden muss) nehmen, sondern auch gutes und billiges Wirthen zur Bedingung machen und ermöglichen!

11) Das Personal zum Reinigen der Kaserne sollte soviel als möglich ein ständiges sein und aus zuverlässigen Leuten bestehen. Seine Verrichtungen, als: Reinigen der Gänge, Abtritte, Stiegen, der Brunnen, Wascheinrichtungen, das Reinhalten des Hofes, allfälliges Beseitigen des Schnee's, sollten genau bestimmt sein. Ebenso die Zeit, wo die gewohnten Reinigungsarbeiten stattzufinden haben. Letzteres am besten nach besonderer Weisung des Kasernenkommandos.

12) Wenn eine Truppenabtheilung über einen Monat Räumlichkeiten benützt und dann abgegeben hat, sollten dieselben stets gründlich gereinigt, die Fussböden der Zimmer und Gänge gewaschen, die Zimmer gelüftet werden, bevor sie einer andern Truppe übergeben werden.

13) Die Kantone endlich dürften verlangen: Möglichste Schonung der Gebäude, Ersatz aller Beschädigungen, die in Folge von Muthwillen oder Nachlässigkeit erfolgt sind; Vorsicht gegen Feuersgefahr, Zusicherung, dass in der Kaserne keine grossen Munitionsvorräthe und keine Sprengpräparate aufbewahrt werden. Unterweisung der Truppen in der Handhabung der Löscheinrichtungen u. s. w.

14) Bei einigen Waffenplätzen dürfte die Frage zu untersuchen sein, ob es nicht im Interesse der beiden Kontrahenten liegen würde, wenn diese gegen einen jährlichen Miethzins von der Eidgenossenschaft ganz übernommen würden, statt die Entschädigung von der Mannschaftszahl, welche dieselbe benützt, abhängig zu machen.

15) Gänzliche Uebernahme der Waffenplätze durch die Eidgenossenschaft wäre allerdings das Beste. Der Durchführung dieses Gedankens stellen sich aber viele Schwierigkeiten entgegen. Wenn dieses Ziel jetzt noch nicht erreichbar ist, so sollte man sich demselben dennoch soviel wie möglich zu nähern suchen.

Diese Gedanken habe ich zusammengestellt in der Meinung, dass es den hohen Militärbehörden willkommen sein müsse, wenn die Waffenplatzfrage von möglichst vielen Seiten beleuchtet und besprochen werde. △

Erlebnisse eines freiwilligen bayerischen Jägers im Feldzuge 1870/71. Von Oskar Leibig. Nördlingen, bei C. H. Beck, 1887. 8°. S. 242. Preis Fr. 3, eleg. geb. Fr. 3. 70.

Die kriegsgeschichtlichen Werke geben eine Uebersicht über die Operationen, Gefechte und Schlachten, welche in einem Feldzug stattgefunden haben. — Sie bilden ein werthvolles Material für Studien und Vorträge. Doch aus ihnen erfährt man nicht, was der Einzelne erlebt und